Gemeinde Rosendahl • 45. Änderung Flächennutzungsplan

zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes -Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“-

Mit der 45. FNP-Änderung wird gleichzeitig die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet.

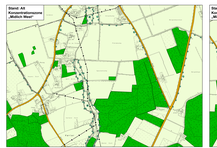

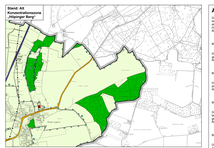

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 20.02.2013 gem. § 2 Let.(1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 24.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

Die Unterrichtung/ Anhörung der Öffentlichkeit über die Beteiligung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Rosendahl, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung/ Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Durchführung dieser Planung hat von bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Rosendahl, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Entwurf mit Begründung und umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Rosendahl, den

Bürgermeister

Diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf mit Begründung und umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am durch Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Rosendahl ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentlich ausgelegten Stellungnahmen gem. § 3 Abs.2 BauGB haben stattgefunden. Rosendahl, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die eingebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den 45. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und gemäßigte 45. Auflistung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Rosendahl, den

Bürgermeister

Diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäßigte 45. Auflistung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom Die Genehmigung ist erteilt. Die Genehmigung ist nicht erteilt.

Die Genehmigung dieser 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäßigte 45. Auflistung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom Az. ist erteilt. Verletzte Rechte sind nicht geltend gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäßigte 45. Auflistung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Rosendahl, den

Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Konzentrationszone für Windenergienutzung als zeichnerische Darstellung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen gemäß der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorhandene Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszonen

Vorhandene Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen

Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

Gemeinde Bauflächen

Gemeinde Grünflächen

Gewerbliche Bauflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

Grünflächen

Sportplatz

Sportplatz

Friedhof

Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizitätsversorgung: Elektrizität

Wasserwerk/wasser

Flächen für die Landwirtschaft

Wald

Gewässer Hauptwasserläufer

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Aufmarsch

nachrichtliche Übernahmen

Bei beabsichtigter Darstellung wurden der richtigen aktueller Fachplanungen eingesetzt und entsprechend dieser nach einer der Planzeichnung der gültigen Fassung übernommen.

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Naturdenkmal

Elektrizitätsleitung

Gasleitung

Hauptbeobachtung

Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB

Bauverdacht

Sonstige Darstellungen

Geltungsbereich, gleichzeitig Geltungsbereich der 45. Änderung des FNP Gesamtgemeinde

Vorhandene Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszonen

Vorhandene Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen

Gemarkungsgrenze

HINWEISE

1. Bodenfunde

Gemäß § 16 des Denkmalschutzgesetzes NW (DSchG) ist jeder, der Bodenfunden beim Bodenaushub oder sonstigen Erdarbeiten entdeckt, verpflichtet, unverzüglich die Entdeckung anzuzeigen.

2. Verkehrslärm

Bei Bebauungsplänen sind Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Beeinflussungen durch Verkehrslärm vorzusehen. Die Einhaltung von Grenzwerten kann nicht gewährleistet werden, wenn die Einhaltung von Bebauungsabständen an den Grenzen zu den Verkehrsflächen nicht eingehalten werden. Die Grenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) sind einzuhalten.

3. Verkehrslärm Windkraftanlagen (Ausschlußgrenze) gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Bebauungsplan mit Baubeschränkung für geplante Wohnen gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht ausreichend, wenn die Gewährleistet. 10 m der Windkraftanlage nicht eingehalten sind und Immissionsrichtwerte gem. § 15 Abs. 1 BauNVO nicht eingehalten werden.

4. Artenschutzprüfung

Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist eine Artenschutzprüfung gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB, BauGB in Verbindl. Gesetzesgrundlagen ausgeschlossen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2013 (BGBl. I S. 1193)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichenVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22.04.2013 (BGBl. I S. 1193)

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (LBO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2013 (GV. NRW. S. 687)

Gesetz über den Landesentwicklungsplan (LEPG) vom 11.03.1974 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31.08.2010 (GV. NRW. S. 475)

Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.08.2010 (GV. NRW. S. 475)

Landesentwicklungsplan (NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2017 (GV. NRW. S. 505), zuletzt geändert durch Erlass des Ministerium für Bauen und Verkehr vom 07.07.2017 (BAnz. 17.07.2017 AT)

Gemeinde Rosendahl

45. Änderung Flächennutzungsplan (Windenergie)

sowie Aufhebung der 27. Änderung Flächennutzungsplan

Maßstab 1 : 10.000

Bearbeitungsstand: 10.10.2018

Entwurfsverfasser: MOLTKEPLANER Stadtplanung Landschaftsplanung Umweltplanung Moltkestraße 1, 48153 Münster Telefon: 0251/ 97 24 00 Telefax: 0251/ 97 24 01 info@moltkeplaner.de www.moltkeplaner.de

Aufraggeber: Gemeinde Rosendahl